

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Mobilfunk der kabelplus GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Der Vertrag / Vertragsgegenstand	3
1.2	Vertragsabschluss	3
1.3	Informationen nach KSchG und FAGG	5
1.4	Vertragsdauer	6
1.5	Vertragsänderungen	7
1.6	Beendigung des Vertrags	7
1.7	Todesfall und Rechtsnachfolge	8
1.8	Insolvenz	8
1.9	Vertragsübertragungen	8
2	Abschnitt II: Mobilfunk	9
2.1	Leistungsbeschreibung und Netzverfügbarkeit Mobilfunk	9
2.2	Pflichten und Verantwortung des Kunden	10
2.3	Auflösung des Guthabens, Zahlungsbedingungen	10
2.4	Kostenkontrolle und Sicherheitslimit für den Kunden	11
2.5	SIM Karte und PIN-Code	11
2.6	Kundendatenänderungen und Zugang von Erklärungen	11
2.7	Einzelentgelt-Nachweis, Kontoauszug und Verrechnungseinsprüche	12
2.8	Rufnummernanzeige	12
2.9	Sperre der SIM-Karte	12
2.10	Bonitätsprüfungen	13
2.11	Aufnahme in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis	14
2.12	Mobile Rufnummermitnahme (Portierung)	14
3	Abschnitt III: Entgelte	14
3.1	Preise und Zahlung, Streitbeilegung	14
3.2	Rechnungseinwände	16
4	Abschnitt IV: Gewährleistung/Haftung	16
5	Abschnitt V: Datenschutz	17
6	Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	19
6.1	Zuständiges Gericht	19
6.2	Anzuwendendes Recht	19
6.3	Lösio Enormis	19
6.4	Sektorische Klausel	19

1 Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, welche die kbbelplus als Mobilfunk Anbieter gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden "Kunde") erbringt. Soweit im Folgenden von Verbrauchern die Rede ist, wird auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 (KSchG) abgestellt.

1.1 Der Vertrag / Vertragsgegenstand

1.1.1 Das Vertragsverhältnis wird grundsätzlich geregelt durch

- i. die von kbbelplus angenommene Bestellung (Angebot) des Kunden bzw. den mit dem Kunden geschlossenen schriftlichen Vertrag,
- ii. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- iii. die allgemeinen Entgelt- und Leistungsbestimmungen von kbbelplus – als Bestandteil dieser AGB,
- iv. die allenfalls besonderen, zwischen dem Kunden und kbbelplus bei der Anmeldung vereinbarten Entgeltbestimmungen für seinen Tarif,
- v. die Allgemeinen Bedingungen für Roamingleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR) – Regelung der angemessenen Nutzung („Roamingbedingungen-EU“),
- vi. allfällige zusätzliche Einzelvereinbarungen,
- vii. die Datenschutzerklärung

1.1.2 Allfällige Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen - bei sonstiger Unwirksamkeit - der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur, wenn sich kbbelplus diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat. Die Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen und verpflichten kbbelplus selbst dann nicht, wenn kbbelplus diesen nicht widerspricht. Dieser Punkt 1.1.2 dieses Abschnitts I gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

1.1.3 Diese AGB von kbbelplus gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, selbst wenn beim künftigen Vertragsabschluss auf diese nicht nochmals Bezug genommen wird.

1.1.4 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Konsumenten – eine, der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommende wirksame Bestimmung.

1.2 Vertragsabschluss

1.2.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und kbbelplus kommt zustande, sofern nicht anders vereinbart, bei Bestellung (Angebot) des Kunden und Annahme durch kbbelplus, durch Bereitstellung der Leistung durch kbbelplus. Bei Nutzung von Wertkarten/Prepaid-Services gilt die Zustellung der SIM-Karte bzw. Aktivierung der SIM Karte durch den Kunden und die damit verbundene Freischaltung der Services als Bereitstellung der Leistung durch kbbelplus.

Der Kunde bestätigt seine Bestellung mittels ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars bzw. Aktivierung des Online Buttons „kostenpflichtig bestellen“. Bei Nutzung von Wertkarten/Prepaid-Services besteht die Möglichkeit die Bestellung mittels ausgefülltem Anmeldeformular zu bestätigen und sich damit zu registrieren.

Kbbelplus nimmt die Bestellung durch Erfüllung (Lieferung und /oder Freischaltung des Service), Versendung der bestellten Ware oder über eine schriftliche Annahmeerklärung an.

Der Kunde kann sein Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit kbbelplus (Bestellung / Vertragsänderung / Angebot) elektronisch, telefonisch oder auf schriftlichem Weg durch Übermittlung der für den Vertragsabschluss relevanten Daten abgeben. kbbelplus ist berechtigt, Ihre Angaben in der

Bestellung zu überprüfen und von Ihnen gegebenenfalls Nachweise von Ihnen zu fordern. Diese können zum Beispiel sein:

- Meldeschein zum Wohnsitz-Nachweis
- Bonitäts-Nachweis
- Amtlicher, gültiger Lichtbildausweis zum Identitätsnachweis
- Kontobestätigung zum Bankverbindungs-Nachweis
- Vollmacht für das Vorlegen Ihrer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis, falls erforderlich
- Firmenbuchauszug oder Ähnliches zum Unternehmereigenschafts-Nachweis, falls anwendbar

Bei Bonitätszweifel, behält sich Kabelplus das Recht vor die Bestellung nur dann anzunehmen, wenn Ihnen eine von uns festgelegte, adäquate Sicherstellung (wie eine Kautions- oder Bankgarantie, einer im EU-Raum niedergelassenen Bank) oder eine entsprechende Entgeltvorsicherung Ihnen bei Kabelplus geleistet wird. Wenn Sie für einen Dritten handeln, dann benötigen Sie einen Nachweis Ihrer Berechtigung. Grundsätzlich gilt, dass unsere Erfüllungsgehilfen (z.B. Vertriebspartner) keine Vollmacht zum Abschluss von individuellen Vereinbarungen mit Ihnen haben, die von diesen AGB und den Tarifangeboten von Kabelplus abweichen. Wenn Sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt diese Einschränkung nur, wenn Kabelplus Sie auf dem Bestellformular darauf hinweist und Sie Kenntnis vom Vollmachtsmangel haben.

Kabelplus ist berechtigt, Ihre Bestellung/ Angebot (Anmeldung) abzulehnen, insbesondere wenn einer der folgenden Gründe zutrifft:

- i. wenn Sie in einem früheren oder aktuellen Vertragsverhältnis bei Kabelplus oder deren verbundenen Unternehmen mit Ihren Zahlungen im Rückstand sind,
- ii. wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten fünf Jahren ein Vertrag mit Ihnen von Kabelplus gekündigt.

- iii. wenn Sie Daten zu Ihrer Person oder bspw. die unter 1.2.1 geforderten Nachweise falsch oder unvollständig angegeben haben
- iv. bei begründeten Verdacht, dass unsere Leistungen missbräuchlich verwendet werden (auch von Dritten – siehe Punkt 1.6.7)
- v. wenn fehlende Geschäftsfähigkeit vorliegt und keine Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter oder Schwäger vorliegt
- vi. wenn technische, wirtschaftliche oder rechtliche Gründe dagegen sprechen
- vii. wenn begründete Zweifel an Ihrer Kreditwürdigkeit oder Identität bestehen

1.2.2 (Online-)Bestellungen

Der Versand der kobilplus SIM-Karte erfolgt ausschließlich postalisches in Österreich und an die vom Kunden angegebene gültige Zustell-/Lieferadresse.

Die maximale Lieferfrist beträgt 10 Werktage ab Bestellung. Ein Rücktritt wegen Verzugs ist erst nach Ablauf dieser 10 Werktage zulässig. Die Rücktrittsrechte nach dem KSchG und dem FAGG bleiben hiervon unberührt.

1.2.3 Überlassung/Miete/Verkauf von Waren oder Geräten durch kobilplus

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte sind bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der kobilplus. Von kobilplus gemietete Waren und Geräte verbleiben im Eigentum der kobilplus, auch dann, wenn diese instaliert wurden. Gemietete bzw. überlassene Waren oder Geräte sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an kobilplus zu retournieren, andernfalls ist kobilplus berechtigt, den Zeitwert in Rechnung zu stellen. Von kobilplus an den Kunden überlassene Geräte inklusive Zubehör sind von dem Kunden und von Personen, die seinem Verantwortungsbereich unterliegen unter größtmöglicher Schonung zu verwenden. Bei Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

1.3 Informationen nach KSchG und FAGG

1.3.1 Rücktrittsrecht von Verbrauchern gemäß § 3 KSchG:

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und hat er seine auf Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung weder in den von kobilplus für deren geschäftliche Zwecke dauernd benutzten Räumlichkeiten noch bei einem von kobilplus hierfür auf einer Messe oder einem Markt benutzten (Informations-) Stand abgegeben, so kann er gemäß § 3 KSchG von seinem Vertragsantritt oder vom Vertrag zurücktreten. Diesen Rücktritt kann der Verbraucher bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen vierzehn Tagen erklären, wobei die 14-tägige Rücktrittsfrist mit der Ausfolgung des schriftlichen Vertrages an den Kunden, frühestens mit Zustandekommen des Vertrags oder bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt, zu laufen beginnt. Die Rücktrittserklärung muss innerhalb der vorgenannten 14-tägigen Rücktrittsfrist an kobilplus abgesandt sein (Datum Poststempel).

Vorstehendes Rücktrittsrecht gem. § 3 KSchG hat der Verbraucher jedoch nicht, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat, wenn vor dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Vertragspartnern stattgefunden haben, wenn der Vertrag dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) unterliegt, oder wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit von kobilplus abgegeben hat, es sei denn, kobilplus hätte ihn dazu gedrängt.

1.3.2 Rücktrittsrecht von Verbrauchern gemäß §11 FAGG:

Von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. Bestellung per Post, Fax, Bestellformular oder Anmeldung über das Internet) kann der Verbraucher binnen vierzehn Tagen zurücktreten. Diese Rücktrittsfrist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Einganges beim Verbraucher oder eines vom Verbraucher benannten, nicht als Beförderer tätigen Dritten, wobei die Frist bei getrennter Lieferung

von Waren aus einer einheitlichen Bestellung oder Lieferung von Waren in Teilsendungen für alle Waren erst mit Eingang der zuletzt gelieferten Ware / letzten Teilsendung, und bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitpunkt mit Eingang der zuerst gelieferten Ware zu laufen beginnt, und bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten mit dem Tag des Vertragsschlusses gemäß vorstehendem Pkt. 1.3.1) dieser AGB.

Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vorgesehenen 14-tägigen Frist bei Kabelplus abgelehnt ist (Datum Poststempel). Der Verbraucher kann hierfür das beigefügte Musterformular verwenden, die Verwendung desselben ist jedoch nicht vorgeschrieben. Der Verbraucher kann das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auf Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Möcht der Verbraucher von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird Kabelplus dem Verbraucher unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Wenn der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt, wird Kabelplus alle Zahlungen, die Kabelplus vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von Kabelplus angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Rücktrittserklärung bei Kabelplus eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Kabelplus dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Kabelplus kann die Rückzahlung verweigern, bis Kabelplus die Waren zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgeschickt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag der Rücktrittserklärung bei Kabelplus zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Waren vor Ablauf der 14-tägigen Frist absenden. Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Der Verbraucher muss für einen etwaigen Wertverlust der Ware nur dann aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit ihr zurückzuführen ist.

Hat der Verbraucher verlangt, dass Dienstleistungen bereits während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher Kabelplus einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

1.4 Vertragsdauer

- 1.4.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt der Vertrag als unbefristet abgeschlossen.
- 1.4.2 Kabelplus kann für die Verträge eine Mindestvertragsdauer vorsehen. Diese richtet sich nach den Entgeltbestimmungen und dem Bestellformular von Kabelplus.
- 1.4.3 Die Mindestvertragsdauer beginnt mit dem Tag, an dem Kabelplus die entsprechende Leistung bereitstellt – frühestens jedoch mit dem Abschluss einer Vereinbarung, die eine Mindestvertragsdauer vorsieht.
- 1.4.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine durch den Kunden ist wesentliche Bedingung für die Erbringung der Leistungen durch Kabelplus.
- 1.4.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden mit der Zahlung eines Entgeltes oder Entgeltteiles für auch nur eine der vereinbarten Leistungen ist Kabelplus unbeschadet der Pflicht des Kunden zur Entrichtung des Entgeltes bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin daher - nach erfolgloser Mahnung, auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen und gleichzeitiger Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung - nach freiem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder - bei Verbrauchergeschäften nur bei Vorliegen eines weiteren wichtigen Grundes, der die Fortführung des Vertragsverhältnisses für Kabelplus unzumutbar macht -

zur Auflösung aller zu dem im Zahlungsverzug befindlichen Kunden bestehenden Dauerschuldverhältnisse mit sofortiger Wirkung berechtigt.

1.5 Vertragsänderungen

1.5.1 Änderungen von Vertragsbestandteilen (AGB, Leistungsbeschreibungen) oder Entgelten (Preise und Tarife) können von Kabelplus vorgenommen werden und sind diese auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.

1.5.2 Die jeweils aktuell verbindliche Fassung der AGB ist auf der Homepage von Kabelplus unter www.kabelplus.de veröffentlicht und dort abrufbar, liegen in den Geschäftsstellen von Kabelplus auf und werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

1.5.3 Verbrauchern gegenüber sind Änderungen der AGB nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig oder sachlich gerechtfertigt sind.

Sofern eine Änderung den Kunden nicht ausschließlich begünstigt, werden diese zwei Monate vor Inkraft-Treten der Änderung der Regulierungsbehörde angezeigt und kundgemacht. Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird den Kunden mindestens einen Monat vor Inkraft-Treten der Änderung in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung oder in einer anderen ordnungsmäßig zulässigen Form, mitgeteilt und werden die Kunden gleichzeitig auf den Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Änderungen hingewiesen sowie darauf, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich und kostenlos zu kündigen.

Für alle anderen Fälle wird Kabelplus mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderungen deren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf der periodisch erstellten Rechnung oder in einer anderen ordnungsmäßig zulässigen Form, dem Kunden mitteilen.

1.5.4 Allfällige Mitteilungen des Kunden, Wünsche auf Vertragsänderungen (wie z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen, Tarifänderungen), Sperraufträge, Änderungen der Stammdaten und andere Mitteilungen kann der Kunde auf eigene Gefahr Kabelplus schriftlich, sowie elektronisch unter Verwendung seines Kundenkennwortes oder mündlich unter Verwendung seines Kundenkennwortes oder eines anderen dafür vorgesehenen Passwortes zur Kenntnis bringen.

Folgt daraus eine Änderung des Leistungsumfanges, so werden die Vertragsentgelte mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst, soweit dies nicht an anderer Stelle der Vertragsbestandteile gesondert geregelt ist.

1.6 Beendigung des Vertrags

1.6.1 Unbefristete Verträge ohne Abgabe eines Kündigungserzichts können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

1.6.2 Für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wirksam.

1.6.3 Wenn Sie einen Vertrag mit Mindestvertragsdauer (Kündigungserzicht) abgeschlossen haben, dann kann der Vertrag frühestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat rechtswirksam gekündigt werden.

Wird der Vertrag vor Ablauf des Vertragszeitraums seitens Kabelplus durch eine außerordentliche Kündigung beendet, wird dem Kunden mit Vertragsbeendigung ein entsprechendes Restentgelt (fixes Entgelt, welches bei aufrechtem Vertrag für den Zeitraum zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung und Ende des Kündigungserzichts angefallen wäre) in Rechnung gestellt.

1.6.4 Verträge auf unbestimmte Zeit unter Abgabe eines Kündigungserzichts oder auf bestimmte Zeit von mehr als einjähriger Dauer kann ein Verbraucher unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kündigungserzichts bzw. des ersten Vertragsjahres, danach jeweils zum Monatsletzten schriftlich kündigen.

1.6.5 Bei Verträgen auf bestimmte Zeit verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter

Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Vertragsende aufgeündigt worden ist, wobei die Kunden von Kabelplus rechtzeitig darauf und auf die Rechtsfolgen ihres Verhaltens hingewiesen werden.

1.6.6 Sie können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn

- i. Kabelplus die vertraglich vereinbarte Leistung in einem wesentlichen Punkt über einen Zeitraum von zwei Wochen trotz Ihrer nachweislichen Aufforderung nicht erbringt. Die Gründe dafür, dürfen aber dabei nicht beim Kunden liegen.
- ii. Änderungen unserer AGB oder unserer Entgeltbestimmungen nicht ausschließlich begünstigend sind (gem. §25 TKG)
- iii. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die eine Aufrechterhaltung Ihres Vertrages unzumutbar machen.

1.6.7 Kabelplus ist berechtigt, die fristlose Vertragsauflösung oder zwischen ihr und dem Kunden bestehenden Dauerschuldverhältnisse mit sofortiger Wirkung zu erklären, wenn der Kunde einen Grund zur Sperre gemäß den Punkten 2.9.1, 2.9.2 oder 2.9.6 setzt, die ausdrücklich als wichtig und schwerwiegend vereinbart werden.

1.6.8 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, Kabelplus zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet und Kabelplus bei Netzdiensten daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbarer gehaltener Inholdaten berechtigt ist.

1.6.9 In Fällen einer ordentlichen oder einer gerechtfertigten außerordentlichen Kündigung durch den Kunden, hat Kabelplus dem Kunden ausschließlich etwaige von diesem vorbezahlte Monatsentgelte - nicht jedoch Einmientgelte - im nach dem Kündigungstermin zurückzuvorgüten.

1.6.10 Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung aus Gründen, welche der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, lassen den Anspruch von Kabelplus auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

1.6.11 Erfordert die Erfüllung eines Vertrages oder von Verträgen mit einer Gruppe von bereits bestimmten einzelnen Vertragspartnern erhebliche Aufwendungen von Kabelplus, so können den Umständen angemessene, von den in 1.6.1 und 1.6.2 abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden, sofern Kabelplus dies dem Kunden spätestens bei der Vertragsschließung bekanntgegeben hat und dieser den abweichenden Terminen und Fristen zustimmt. Dies gilt jedoch nicht für Verträge mit Verbrauchern.

1.7 Todesfall und Rechtsnachfolge

1.7.1 Die Rechtsnachfolger des Kunden müssen den Todesfall bei Kabelplus ehestmöglich anzeigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Todestag, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen ein Dritter den Eintritt in den Vertrag bezeugt. Wenn zwischen dem Todesfall und der Anzeige des Todes noch Entgelte anfallen sollten, dann haften dafür der Nachlass bzw. die Erben, sofern diese die Erbschaft antreten.

1.8 Insolvenz

Sollte ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet werden oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, können wir Ihren Anschluss sperren oder unsere Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Für Unternehmer bleiben die Bestimmungen der §§25a und 25b der Insolvenzordnung davon unberührt.

1.9 Vertragsübertragungen

- 1.9.1 Sie können Ihren Vertrag nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn kbbelplus zustimmt.
- 1.9.2 Sie und der neue Kunde haften als Gesamtschuldner für alle Ansprüche von kbbelplus, die bis zur Übertragung entstanden sind.
- 1.9.3 Ihre Guthaben können kbbelplus mit schuldbefreiender Wirkung entweder an Sie oder den neuen Kunden auszahlen.

2 Abschnitt II: Mobilfunk

2.1 Leistungsbeschreibung und Netzverfügbarkeit Mobilfunk

- 2.1.1 Der Umfang unserer vertraglichen Leistungen ergibt sich grundsätzlich aus der für Ihr Produkt geltenden Leistungsbeschreibung; geltenden Tarifbestimmungen und der ausgewählten Zahlungsmodalität.
- 2.1.2 Damit Sie unsere Dienste nutzen können, stellen wir Ihnen die notwendige SIM-Karte zur Verfügung.
- 2.1.3 Mit Aktivierung der SIM-Karte schließt der Kunde mit kbbelplus einen auf unbestimmter Zeit abgeschlossenen Wertkarten/Prepaid- oder Postpaid-Vertrag.
- 2.1.4 Die SIM-Karte verbleibt in unserem Eigentum und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Aufforderung von kbbelplus zu retournieren.
- 2.1.5 kbbelplus ist jederzeit berechtigt, die SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte auszutauschen oder über das Mobilfunknetz technische oder produktbedingte Änderungen in die SIM-Karte einzuspielen.
- 2.1.6 Der Inhalt des zwischen dem Kunden und kbbelplus abgeschlossenen Mobilfunkvertrags wird durch die vom Kunden ausgewählten Tarife und Pakete bestimmt. Weiters richtet sich der Vertragsinhalt nach den bei Abschluss des Vertrags geltenden Leistungsbeschreibungen, Entgeltbestimmungen, Roamingbedingungen der EU sowie diesen AGB.
- 2.1.7 Bei Wertkarten/Prepaid-Verträgen wird mit Aktivierung der SIM-Karte bzw. Übermittlung der SIM-Karte bei Onlinebestellungen ein Wertkarten/Prepaid-Vertrag mit kbbelplus auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde nicht innerhalb von 12 Monaten mindestens eine Guthaben-Aufladung reaktiviert hat. Von der automatischen Kündigung sind jene Fälle bis Ablauf der Mindestvertragsdauer ausgenommen, bei welchen der Kunde ein Angebot mit einer Mindestvertragsdauer gewählt hat. Nach Deaktivierung erbringt kbbelplus keine Mobilfunkleistungen an den Kunden.
Bei Deaktivierung wird der Kunde über diese und darüber informiert, dass der Kunde den Anschluss binnen 3 Monaten reaktivieren lassen kann. Wird der Anschluss nicht binnen dieser Frist reaktiviert, kann der Kunde bis zum Ablauf von 6 Monaten, gerechnet ab der Deaktivierung, bei kbbelplus die Auszahlung eines allenfalls vorhandenen Guthabens auf ein bekanntzugebendes gültiges inländisches Konto beantragen. Nach Ablauf dieser 6-monatigen Frist verfällt das Restguthaben ersatzlos. Enthält der gewählte Tarif oder das gewählte Paket vom Kunden Freieinheiten, können diese nur innerhalb der Paket-/Tarifabhängigen Nutzungszeit verbraucht werden, außer eine spezielle Aktion, ein spezielles Tarif-/Produktpaket sieht eine Weiterverwendung einer zuvor bestimmten Menge an Freieinheiten für einen bestimmten Zeitraum vor. Nach Ablauf der Nutzungszeit verfallen die Freieinheiten, ohne dass dafür Wertersatz geleistet wird.
- 2.1.8 Soweit betriebsnotwendige Arbeiten zur Vermeidung von Netzstörungen oder auf behördlicher Anordnung erforderlich sind, können kbbelplus Leistungen vorübergehend unterbrechen oder einschränken. Wir werden uns bemühen diese Unterbrechungen möglichst kurz zu halten und sind bemüht, diese zu Tageszeiten durchzuführen, an denen die Nutzung der Dienste erfahrungsgemäß geringer ist.
- 2.1.9 Die Verfügbarkeit der von uns angebotenen Leistung ist räumlich auf den Sende- und Empfangsbereich (Netzabdeckung) des von kbbelplus genutzten in Österreich betriebenen Mobilfunknetzes der Hutchison Drei Austria GmbH beschränkt. Die Netzabdeckungskarte dieses Netzes finden Sie unter www.drei.at/de/info/netzabdeckung. Zu beachten dabei ist, dass die

tatsächlichen Empfangsverhältnisse von einer Vielzahl von externen Einflüssen (topografische oder bauliche Gegebenheiten etc.) und internen Einflüssen (gewählter Netztyp, Netzlast, etc.) abhängen. Weiters wird die Qualität der Leistung von Ihrem Endgerät, dem gewählten Tarif oder Option bestimmt. Außerhalb unseres Mobilfunknetzes hängen die Empfangsverhältnisse von der Netzqualität und den vertraglichen Rahmenbedingungen der nationalen und internationalen Partner von Kabelplus ab.

- 2.1.10 Im Rahmen der technischen Möglichkeiten wird Kabelplus alles unternehmen, um bestmögliche Erreichbarkeit und Empfangsqualität zur Verfügung stellen.
- 2.1.11 Verbindungen zu österreichischen Notrufdiensten, einschließlich der europäischen Notrufnummer 112, sind kostenlos. Wird ein Notruf abgesetzt, so können die eingewählte Notruforgansktion ihren Standort sowie die Rufnummer des Kunden feststellen.

2.2 Pflichten und Verantwortung des Kunden

- 2.2.1 Eine gewerbliche Nutzung (z.B. Weiterverkauf unserer Dienste bzw. Leistungen) ist nicht zulässig.
- 2.2.2 Sie dürfen nur Endgeräte benutzen, die vom Gesetz zugelassen sind und unsere oder andere Kommunikationsnetze nicht stören.
- 2.2.3 Der Kunde ist verpflichtet die verwendeten Codes (PIN, PUK, Kundenkennwort, Zugangsdaten, usw.) vor anderen Personen geheim zu halten und getrennt von Telefon und SIM-Karte aufzubewahren.
- 2.2.4 Der Kunde kann zur eigenen Sicherheit bestimmte Leistungen (z.B. Mehrwertdienste) jederzeit sperren lassen. Genühe Informationen finden Sie in den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen.
- 2.2.5 Wenn Dritte mit Ihrer SIM-Karte, Ihren Codes oder sonst über Ihren Anschluss Kommunikationsdienstleistungen von uns oder anderen Anbietern in Anspruch nehmen und dies Verschulden beim Kunden liegt, dann haftet der Kunde für alle Entgeltforderungen bis zur nachweislichen Beauftragung des Anschlusses durch den Kunden.
- 2.2.6 Bei Verlust der SIM-Karte ist Kabelplus darüber umgehend zu informieren (siehe auch 2.5.5 dieser AGB).
- 2.2.7 Alle Inhalte die Sie über Dienste von Kabelplus abrufen sind Angebote Dritter, wenn Sie nicht ausdrücklich als Inhalte von Kabelplus gekennzeichnet sind. Alle Verträge oder rechtsgeschäftliche Kontakte mit Dritten, die Sie abschließen oder herstellen, bestehen nur zwischen dem Kunden und den Dritten. Kabelplus übernimmt daher keine Haftung für Produkte und Leistungen oder für Schäden aus diesen Vertragsverhältnissen oder rechtsgeschäftlichen Kontakten.
- 2.2.8 Wenn der Kunde Daten von Dritten über unsere Dienste herunterladen, dann erfolgt dies auf eigene Gefahr. Kabelplus kennt und überprüft diese Leistungen und Inhalte nicht.

2.3 Aufladung des Guthabens und Zahlungsbedingungen

- 2.3.1 Bei Auswahl eines Wertkarten/Prepaid-Produktes mit Aufladung von Guthaben, kann der Kunde Mobilfunkleistungen nur nutzen, solange dies Guthaben auf seinem Guthabenkonto ausreichend vorhanden ist.

Von diesem Guthabenkonto werden Zug um Zug mit Leistungserbringung die Entgelte, gemäß gültigen Entgeltbestimmungen (Tarifblätter), je nach Ausgewähltem/vorhandenem Tarif des Kunden, abgebogen.

Der Kunde kann sein Guthaben durch Einmüaufladung oder durch automatische Aufladung um einen definierten Betrag erhöhen, wenn dies Guthaben einen vom Kunden gewählten Grenzwert erreicht hat. Der Kunde eines Wertkarten/Prepaid- oder Postpaid-Produktes wird über eine SMS in seine Mobilfunknummer bei Erreichen eines vom Kunden definierbaren Grenzwertes (mittels Auswahl aus von Kabelplus vorgegebenen Grenzwerten) seines Guthabens informiert.

- 2.3.2 Stehen Kabelplus aus dem Wertkarten/Prepaid-Produktes fällige Forderungen gegen dem Kunden (bspw. Rücklastspesen) zu, so kann Kabelplus spätere Guthabenaufladungen des Kunden für die entsprechende Forderungs-Begleichung heranziehen, womit dies Guthaben-Konto dann nur mit dem

verbleibenden Restbetrag aufgeladen wird. Werden vom Kunden binnen drei Monaten keine Guthabenaufladungen durchgeführt, ist kbbelplus berechtigt, den fälligen Betrag mittels gesonderter Rechnung einzufordern.

2.4 Kostenkontrolle und Sicherheitslimit für den Kunden

- 2.4.1 Nach Registrierung unter kbbelplusmobile.de kann der Kunde den Guthabenstand über das Online-Tool abrufen. Die Angabe des Guthaben-Kontostatus ist unverbindlich.
- 2.4.2 Der Kunde hat die Möglichkeit, im Online-Tool ein monatliches Kostenlimit für sich zu parametrieren. Erreicht der Kunde dieses Kostenlimit, kann er während der laufenden monatlichen Abrechnungsperiode keine weiteren kostenpflichtigen Mobilfunkleistungen von kbbelplus in Anspruch nehmen, solange er nicht das Kostenlimit online oder telefonisch unter Angabe des entsprechenden Kundenpassworts für den laufenden Monat erhöht. Die Erhöhungsbeträge sind aus den von kbbelplus vorgegebenen Varianten auszuwählen, somit maxim. bis zur von kbbelplus definierten Obergrenze gemäß Tarifblatt. Hat der Kunde innerhalb der laufenden Abrechnungsperiode Pakete/Tarife erworben, so kann er die entsprechend enthaltenen Einheiten (Sprach-, Dateneinheiten, SMS) auch nach Erreichen eines individuellen Kostenlimits weiterhin in Anspruch nehmen.

2.5 SIM Karte und PIN-Code

- 2.5.1 SIM-Karten verbleiben im Eigentum von kbbelplus. Einstellungen auf der SIM Karte können von kbbelplus jederzeit geändert werden. Die SIM-Karte kann bei Beendigung des Vertrages von kbbelplus zurückgefordert werden.
- 2.5.2 Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen und unsachgemäßer Behandlung zu schützen sowie sorgfältig aufzubewahren.
- 2.5.3 Die Benutzung der SIM Karte ist vom Kunden durch einen PIN/PUK-Code oder einen Sicherheitsmechanismus des Endgeräts zu sichern, dieser Code ist geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben oder in der Nähe des Endgeräts aufzubewahren. Haben Unberechtigte Zugang zu dem Code erlangt, so hat der Kunde diesen unverzüglich zu ändern.
- 2.5.4 Standardmäßig sind inländische Mehrwertnummern gesperrt. Auf Kundenwunsch entsperrt und sperrt kbbelplus den Zugang zu inländischen Mehrwert-Nummern.
- 2.5.5 Der Verlust oder Diebstahl der SIM Karte ist vom Kunden unverzüglich unter Angabe des Kundenkennworts an kbbelplus mitzuteilen, worauf kbbelplus unverzüglich die Sperre dieser SIM Karte veranlasst. Die dafür zuständige Hotline steht dem Kunden 24/7 zur Verfügung. Bei telefonischer Mitteilung ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl zusätzlich eine Diebstahlanzeige umgehend nachzureichen.
- 2.5.6 Für den Wechsel der SIM Karte wird seitens kbbelplus eine entsprechende Gebühr gemäß den Entgeltbestimmungen verrechnet.
- 2.5.7 Hat der Kunde den Verlust oder Diebstahl der SIM Karte oder eine sonstige unberechtigte Nutzung von Dritten zu vertreten, haftet dementsprechend der Kunde für Guthabenverbrauch, bzw. Konsumtion von Mobilfunkdiensten, welche bis zum Einlangen der Verlust- bzw. Diebstahlsmeldung durch die Nutzung der SIM Karte angefallen sind.
- 2.5.8 kbbelplus ersetzt die SIM-Karte kostenlos wenn
- i. sie fehlerhaft ist
 - ii. sie nachweislich gestohlen wurde. Als Nachweis des Diebstahls gilt ausschließlich die Vorlage einer polizeilichen Diebstahlsanzeige. Bitte beachten Sie die Folgen, wenn Sie uns nicht informieren (siehe Punkt 2.2.5 dieser AGB).

2.6 Kundendatenänderungen und Zugang von Erklärungen

- 2.6.1 Der Kunde ist verpflichtet Namensänderungen, Anschriftsänderungen, ebenso Änderung der E-Mail Adresse (wenn dies zur Abwicklung elektronischer Kommunikation mit kbbelplus bekannt gegeben wurde), der Bankverbindung sowie den Verlust von Geschäftsfähigkeit unverzüglich, spätestens binnen

zwei Wochen über Änderung, kostenlos über Bearbeitung im Online-Tool oder per E-Mail oder Fax bekanntzugeben.

- 2.6.2 Werden kostenlos Erklärungen und Informationssendungen nicht empfangen, aufgrund Nicht-Bekanntgabe bzgl. obiger geänderter Kundendatenänderungen, gelten diese dennoch als dem Kunden zugestellt. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.
- 2.6.3 Rechtlich relevante Erklärungen seitens kostenlos wie insbesondere Abbuchungsbenachrichtigungen, Mahnungen und Kündigungsandrohungen können dem Kunden auch mittels SMS-Nachricht oder über eine dafür vom Kunden bekanntgegebene E-Mail Adresse übermittelt werden.

2.7 Einzelentgelt-Nachweis, Kontoauszug und Verrechnungseinsprüche

- 2.7.1 Die Zusendung eines Einzelentgeltnachweises kann vom Kunden angefordert werden, dieser wird elektronisch über das Online-Tool nach Ablauf der Abrechnungsperiode monatlich zur Verfügung gestellt. Über das Online-Tool können die zur Verfügung gestellten Einzelentgeltnachweise jeweils für 3 Monate archiviert werden. Auf Kundenwunsch übermittelt kostenlos dem Kunden auch den Einzelentgeltnachweis kostenlos über E-Mail Nachricht oder in Papierform.
- 2.7.2 Kostenlos stellt einen Kontoauszug für Mobilfunkdienste über das Online-Tool nach Ablauf der Abrechnungsperiode zur Verfügung, dieser enthält alle Abbuchungsbeträge einer Abrechnungsperiode.

2.8 Rufnummernanzeige

Die SIM-Karte ist grundsätzlich so eingestellt, dass die Rufnummer des Kunden beim angerufenen Teilnehmer angezeigt wird. Der Kunde kann diese Einstellung vorübergehend oder auf Dauer ändern. Es wird über das Online-Tool hingewiesen, dass das Unterdrücken der eigenen Rufnummern bei Anruf von Notruf-Organisationen von Gesetz wegen aufgehoben wird.

2.9 Sperre der SIM-Karte

- 2.9.1 kostenlos kann den Anschluss sofort sperren, den Vertrag kündigen und Schadenersatz fordern, wenn Sie Ihren Anschluss in welcher Art und Weise auch immer missbräuchlich verwenden.
- 2.9.2 kostenlos ist berechtigt Leistungen teilweise oder zur Gänze zu sperren, wenn
- i. der Kunde bei der Bestellung unrichtige/unvollständige Angaben gemacht hat
 - ii. der Kunde trotz Mahnung und Setzung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist mit der Zahlung des Entgelts in Verzug ist.
 - iii. keine aufrechte Bankverbindung des Kunden innerhalb der Europäischen Union gegeben ist
 - iv. keine oder ungültige inländische Zustelladresse angegeben wurde
 - v. fehlende Rechtsfähigkeit oder fehlende Geschäftsfähigkeit, sofern keine Genehmigungs- und Haftungs-Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist, vorliegt
 - vi. der Kunde nimmt die Leistungen von kostenlos unüblich hoch in Anspruch. Dieser Umstand liegt dann vor, wenn die aktuellen, aber noch nicht fälligen Entgelte innerhalb eines Abrechnungszeitraums mehr als das Doppelte des monatlichen Durchschnittsbetrages der Rechnungen des Kunden entsprechen, vorausgesetzt es sind mehr als € 50 (Sperre zur Sicherheit des Kunden)
 - vii. bei begründetem Verdacht, dass der Kunde von kostenlos erbrachte Kommunikationsdienstleistungen in betrügerischer Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte (auch unwissentlich) duldet
 - viii. die von kostenlos erbrachten Kommunikationsdienstleistungen für strafgesetz- oder rechtswidrige Handlungen (z.B. Hacking, Spamming etc.) verwendet
 - ix. der Nutzer/Kunde ohne vorherige Zustimmung von kostenlos entgeltlich oder unentgeltlich oder kommerziell die permanente Inanspruchnahme von durch kostenlos erbrachte Leistungen gestattet (bspw. über ständige Benutzung eines Anschlusses.)

- x. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wird mangels Deckung abgelehnt bzw. ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wird.
- 2.9.3 Kobilplus wird dem Kunden auf Verlangen und nach entsprechender Authentifizierung Auskunft über den Sperrgrund erteilen.
- 2.9.4 Bei gesichertem Wegfall des Sperrgrundes kann über Antrag des Kunden die Aufhebung der Sperre durch Kobilplus erfolgen. Erfolgte die Sperre aufgrund Zahlungsverzug wird eine Freischaltgebühr lt. Entgeltbestimmungen Kobilplus mobil verrechnet. Kobilplus behält sich das Recht vor, bei einer berechtigten, vom Kunden/Nutzer verschuldeten Sperre den entsprechenden Schadenersatz bzw. entstandenen Aufwand vom Kunden einzufordern.
- 2.9.5 Die Sperre entbindet den Kunden nicht von der Zahlungsverpflichtung der laufenden Entgelte und Tarife.
- 2.9.6 Kobilplus ist darüber hinaus berechtigt Leistungen teilweise oder zur Gänze zu sperren, wenn ein von Ihnen zu vertretender Umstand vorliegt, der die Erbringung weiterer Leistungen für Kobilplus unzumutbar macht. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
- i. Der Anschluss wird für bedrohende oder belästigende Anrufe, Datenübertragungen oder für sonstige Fälle nach § 78 TKG verwendet.
 - ii. Der Anschluss wird für strafbare Handlungen wie Betrug etc. verwendet.
 - iii. Durch das Nutzungsverhalten des Kunden werden andere Anwender in der Nutzung Ihrer Dienste eingeschränkt.
 - iv. Der Anschluss wird mit mobilen Geräten oder ähnlichen Einrichtungen genutzt.
 - v. Der Anschluss wird für das Übermitteln oder Speichern verbotener Inhalte (Verstoß gegen gesetzliche Normen oder gegen die guten Sitten) genutzt.
 - vi. Der Anschluss wird für das Übermitteln oder Speichern urheberrechtlich geschützter Inhalte genutzt, wenn der Kunde nicht die erforderlichen Rechte besitzt.
 - vii. Der Anschluss wird für das Zusenden von unerwünschten Informationen zu Zwecken der Werbung genutzt.
 - viii. Der Anschluss wird für den Versuch unerlaubter Zugang zu fremden Computer-Systemen genutzt.
 - ix. Wenn der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter Eingriffe in die SIM-Karte vornimmt.
 - x. Wenn Kobilplus den Kunden dazu auffordert, störende oder nicht zugelassene Endgeräte vom Netz zu entfernen und der Kunde dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.
- 2.9.7 Kobilplus wird die Sperre aufheben, wenn der Grund für die Sperre weggefallen ist und ein etwäiges dafür verrechnetes Entgelt bezahlt wurde. Für gerechtfertigte Sperren verrechnet Kobilplus ein Entgelt gemäß den gültigen Entgeltbestimmungen.
- 2.9.8 Der Kunde haftet bei einer von ihm vertretenden Verletzung von Rechten Dritten gegenüber diesen unmittelbar – insbesondere wenn der Kunde gegen 2.9.1 verstößt. Der Kunde hält Kobilplus schad- und klaglos, wenn Kobilplus von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.
- 2.9.9 Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen jedoch Personenschäden.

2.10 Bonitätsprüfungen

Kobilplus ist berechtigt Bonitätsprüfungen des Kunden sowohl im Vertragsanbahnungsprozess, als auch während der Vertragslaufzeit jederzeit durchzuführen. Der Kunde stimmt aus diesem Grunde zu, dass seine Stammdaten und Geburtsdatum an den KSV (Kreditschutzverband von 1870), 1120 Wien, Wölgenseilgasse 7 (DVR 3003908) oder an ein anderes behördlich befugtes Kreditschutzunternehmen

allein zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt werden. Der Kunde kann die Zustimmung zur Datenübermittlung jederzeit widerrufen.

2.11 Aufnahme in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis

- 2.11.1 Kabelplus übernimmt auf Wunsch des Kunden folgende Daten in das öffentliche Telefonbuch: Familienname, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, wohlweise die Berufsbezeichnung sowie die Telefonnummer. Diese Eintragungen sind kostenlos, eventuelle Nebeneintragungen sind kostenpflichtig.
- 2.11.2 Teilt der Kunde bei der Anmeldung nicht ausdrücklich den Wunsch auf Aufnahme in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis mit, geht Kabelplus davon aus, dass keine Eintragung erfolgen soll.

2.12 Mobile Rufnummermitnahme (Portierung)

- 2.12.1 Wenn der Kunde von einem anderen Mobilfunkbetreiber wechselt, kann er seine Rufnummer zu Kabelplus mitnehmen (Portierung). Auf das tatsächliche Funktionieren des Exports der Rufnummern beim alten Betreiber hat Kabelplus aber keinen Einfluss.
- 2.12.2 Während dem technischen Portiervorgang ist der Anschluss nicht verwendbar.
- 2.12.3 Das Leistungsportfolio von Kabelplus kann sich vom bisherigen Anbieter unterscheiden.
- 2.12.4 Bei der Portierung werden standardmäßig die Hauptrufnummer und die Mailboxnummer übertragen.
- 2.12.5 Wird die Rufnummer zu einem anderen Betreiber portiert, so kann sie weiterverwendet werden.
- 2.12.6 Für eine Portierung kann Kabelplus ein Portierungsentgelt gemäß den allgemeinen Entgeltbestimmungen verrechnen. Allfällige Ansprüche aus Bonusprogrammen verfallen mit der Portierung.
- 2.12.7 Eine Portierung ist noch keine Kündigung. Alle vertraglichen Verpflichtungen bleiben bis zu einer ordentlichen Kündigung aufrecht.
- 2.12.8 Zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 der Nummernübertragungsverordnung genannten Fällen kann Kabelplus eine Portierung ablehnen, wenn das Wertkarten/Prepaid-Guthaben die Portierungskosten nicht deckt.

3 Abschnitt III: Entgelte

3.1 Preise und Zahlung, Streitbeilegung

- 3.1.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise des jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Tarifblatts.
- 3.1.2 Folgende Zahlungsmodalitäten stehen dem Kunden, je nach gewähltem Tarif, zur Verfügung:
- * Kreditkarten (Visa, Mastercard)
 - * PayPal
 - * Sofortüberweisung
 - * Lastschriftverfahren
 - * Zahlschein
- 3.1.3 Kabelplus behält sich bei einer Änderung der für ihre Kommunikation relevanten Kosten, insbesondere Gebühren, Abgaben oder Steuern, eine Änderung des Entgelts vor, wobei eine derartige Änderung des Entgeltes eine Vertragsänderung im Sinne des vorstehenden Punktes 1.5 dieser AGB mit den dort näher ausgeführten Rechtsfolgen ist.
- 3.1.4 Die vereinbarten Entgelte (außer dem gewählten Tarif) sind wertgesichert. Kabelplus ist berechtigt, die Tarife entsprechend der von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindizes anzupassen. Als Bezugsgröße für diese AGB dient der VPI 2010 mit der Indexzahl 100. Es gilt folgende Wertsicherung als vereinbart: Der Umfang der Entgeltanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis des

Jahres – VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Tarifpreise als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

- 3.1.5 Des Weiteren ist Kabelplus bei Änderungen des Leistungsangebotes sowie bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder allgemein verbindlichen Kostenfaktoren berechtigt, ihre Tarife anzupassen.
- 3.1.6 Die Verrechnungstermine ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Bestellung. Im Zweifel sind einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein zu verrechnen.
- 3.1.7 Die Verrechnung von Diensten erfolgt zeitanteilig ab dem Tag der Herstellung des Anschlusses bzw. der erstmaligen Erbringung des jeweiligen Dienstes.
- 3.1.8 Liegen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Installation der Hard- und Software für die Nutzung eines bestellten Dienstes nicht vor, so ist Kabelplus berechtigt, dem Kunden den zusätzlichen Aufwand für weitere Montagestermine gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3.1.9 Alle Entgelte sind promptly bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig und - soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - mittels Zahlung im Lastschriftverkehr oder im Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten. In Ermangelung einer Widmung durch den Kunden und bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse werden die Zahlungen nach Wahl von Kabelplus gewidmet.
- 3.1.10 Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist Kabelplus berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu den entstandenen Bankspesen einen Bearbeitungsaufwand, dessen Höhe dem jeweils geltenden Tarifblatt zu entnehmen ist, in Rechnung zu stellen. Der Kunde erhält diesfalls einen Zahlschein über den Rechnungsbetrag und den angefallenen Spesen, der promptly zur Zahlung fällig ist. Darüber hinaus ist Kabelplus berechtigt, für jede Mohnung dem Kunden die angefallenen notwendigen und zweckdienlichen administrativen Mohnspesen in der im aktuell gültigen Tarif angegebenen Höhe in Rechnung zu stellen.
- 3.1.11 Je nach Ergebnis der Bonitätsprüfung ist Kabelplus berechtigt, die Zahlungsmodalitäten des Kunden entsprechend einzuschränken.
- Können bspw. bei der SEPA-Lastschrift oder der Kreditkarten Zahlungsvariante der fällige Betrag aus Gründen, die nicht von Kabelplus verschuldet sind, nicht abgebucht werden, ist Kabelplus berechtigt, die Zahlungsart umzustellen.
- Von Kundenseite verursachte Rücklastspesen (bspw. wegen unzureichender Deckung des Bankkontos oder aufgrund nicht korrekter/nicht mehr gültiger Kontodaten) sowie ein entsprechendes Bearbeitungsentgelt laut gültigen Entgeltbestimmungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.1.12 Kommt der Kunde trotz Mohnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieser Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe ab dem Tag des Verzuges sowie die tatsächlich angefallenen zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Mohn- und Inkassoaufwendungen sowie Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen.
- 3.1.13 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es Kabelplus nach der ersten Mohnstufe freisteht, die Forderungsverfolgung einem Inkassoinstitut oder einem Rechtsanwalt zu übergeben.
- 3.1.14 Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Kabelplus und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Kabelplus nicht anerkannter, Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Für Verbrauchergeschäfte gilt hinsichtlich Aufrechnung und Einbehalten folgendes: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Kabelplus ist nur möglich, sofern entweder Kabelplus zahlungsunfähig ist oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder wenn die Gegenforderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von Kabelplus anerkannt worden ist. Kabelplus ist in allen Fällen berechtigt, mit ihnen gegenüber dem

Kunden fälligen Forderungen gegen eine vom Kunden rückfällig erlegte Kaution oder Vorauszahlung aufzurechnen.

3.2 Rechnungseinwände

- 3.2.1 Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen der Kabelplus hat der Kunde binnen drei Monaten nach Rechnungszugang bei Kabelplus schriftlich geltend zu machen und gilt die Unterlassung von Einwendungen binnen der vorgenannten Frist, unbeschadet der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung, als Anerkennung der Rechnung. Sollten sich nach einer Prüfung durch Kabelplus die Einwendungen des Kunden aus Sicht von Kabelplus als unberechtigt erweisen, so hat der Kunde binnen einem Jahr ab Zugang der Stellungnahme von Kabelplus, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen - und damit einhergehendem Anerkenntnis der Rechnung - die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Telekom-Schlichtungsstelle der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Strasse 77-79, www.rtr.at, einzuleiten. Kabelplus verpflichtet sich, in den Rechnungen bzw. in der Stellungnahme zu fristgerecht gegen Rechnungen erhobenen Einwendungen den Kunden auf diese Fristen und die daran geknüpften Rechtsfolgen jeweils gesondert hinzuweisen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden auch sonstige Streit- oder Beschwerdefälle über Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Kabelplus (insbesondere betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) binnen einem Jahr ab Einbringung der Beschwerde bei Kabelplus der Telekom-Schlichtungsstelle der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Strasse 77-79, www.rtr.at vorlegen (§ 122 TKG 2003, § 19 AStG). Kabelplus ist verpflichtet, in einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sache erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangezogenen Fall mitzuteilen.
- 3.2.2 Einsprüche gegen verrechnete Mehrwert- und Mobile Zahlungsdienste können direkt beim Anbieter dieser Dienste geltend gemacht werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Kabelplus notwendige Daten hinsichtlich der Überprüfung der beanspruchten Leistung dem Anbieter des Mehrwert- bzw. Mobile Zahlungsdienstes weitergibt.
- 3.2.3 Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Unabhängig davon ist Kabelplus berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig zu stellen. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, können die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden.
- 3.2.4 Falls ein Abrechnungsfehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht mehr ermitteln lässt, so hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der drei letztvorhergehenden Rechnungsbeträge - falls die Geschäftsbeziehung noch keine drei Monate gedauert hat, dem letztvorhergehenden Rechnungsbetrag - entspricht.

4 Abschnitt IV: Gewährleistung/Haftung

- 4.1.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 24 Monate, in allen anderen Fällen zwölf Monate.
- 4.1.2 Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von Kabelplus entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens binnen 14 Werktagen schriftlich und detektiert angezeigt hat. Dieser Punkt gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.1.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von Kabelplus bewirkter oder geschuldeter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden

oder Dritte vereinbart wird und fächmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fächmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil kbbelplus trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von kbbelplus angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmerkmale entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden gestelltes Material zurückzuführen sind. kbbelplus haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

- 4.1.4 Außer bei Verbrüchen ist die Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlich dokumentierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels.
- 4.1.5 Die Haftung von kbbelplus für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Verträge mit Verbrüchern. Außer bei Verbrüchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen kbbelplus die unverzügliche und schriftliche, dokumentierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadens Eintritts. kbbelplus betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben und sich dem Einfluss von kbbelplus entziehen, ist ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für das Netz des Hostbetreibers Hutchison Drei Austria GmbH.

5 Abschnitt V: Datenschutz

5.1.1 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht:

kbbelplus und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der Kunden werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Besorgung des Kommunikationsdienstes, die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz von kbbelplus ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

- 5.1.2 Information gem. § 96 Abs. 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stimmtdaten: Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stimmtdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98 TKG 2003.

Soweit kbbelplus aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere gemäß TKG oder ECG in der jeweils geltenden Fassung, zur Weitergabe verpflichtet ist, wird kbbelplus dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

kbbelplus wird aufgrund § 92 Abs. 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stimmtdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten: Vorname, Familiennamen, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firmenname, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefonnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. kbbelplus ist ferner berechtigt, diese Daten zur Durchführung der in den

einschlägigen Bestimmungen des TKG 2003 genannten Zwecke in das Konzernoberunternehmen EVN AG weiterzuleiten.

5.1.3 Datenübermittlung bei Kreditkartenzahlung

Weiters erteilt der Kunde seine Zustimmung dazu, dass im Falle der von ihm gewünschten Zahlung durch Kreditkarte sämtliche Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form in das jeweilige Kreditkarteninstitut übermittelt werden dürfen.

5.1.4 Überwachung des Fernmeldeverkehrs:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Kabelplus gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet ist, in der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Kabelplus gem. § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fängschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen von Kabelplus aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine wie immer gearteten Ansprüche des Kunden aus.

Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (§ 18 ECG) zur Kenntnis, wonach Kabelplus unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen.

Kabelplus wird bestrebt sein, die von der ISPA (Verein Internet Service Providers Austria) entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“, abrufbar unter www.isp.at, zu beachten und ihnen zu entsprechen.

5.1.5 Verkehrsdaten:

Kabelplus wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles gem. § 99 TKG 2003 nur in den dort geregelten Fällen für Zwecke der Verrechnung von Endkunden- und Vorleistungsentgelten speichern und löschen, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden. Kabelplus wird die Daten nur dann nicht löschen, sofern und solange einer der Fälle des § 99 Abs 2 Z 1 bis 3 TKG 2003 vorliegt. Im Streitfall wird Kabelplus diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird Kabelplus die Daten nicht löschen. Ansonsten wird Kabelplus Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern wird Kabelplus außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

5.1.6 Inhaltsdaten:

Inhaltsdaten werden von Kabelplus nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird Kabelplus die gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird Kabelplus die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Kabelplus weder verpflichtet noch berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten.

Ruft der Kunde solche Daten innerhalb eines Monats nicht ab, so kann Kabelplus keine Gewähr für die weitere Abrufbarkeit übernehmen.

Der Kunde hat daher stets für den regelmäßigen Abruf seiner Daten zu sorgen.

5.1.7 Datensicherheit

Kabelplus wird alle technisch und wirtschaftlich möglichen sowie zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei Kabelplus gespeicherten Daten zu schützen.

Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei Kabelplus gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet Kabelplus dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten (außer bei Personenschäden).

6 Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

6.1 Zuständiges Gericht

Für zufällige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien zuständig, bei Verbrauchergeschäften jedoch nur, sofern in 1010 Wien entweder der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

6.2 Anzuwendendes Recht

Anzuwenden ist ausschließlich Österreichisches Recht. Die Anwendungen der Bestimmungen des österreichischen IPRG und sonstiger Kollisionsnormen sowie des UN – Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

6.3 Lesio Enormis

Die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte ist für Unternehmer uns gegenüber ausgeschlossen.

6.4 Stipulatorische Klausel

Wenn einzelne Teile dieser AGB unwirksam sind oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB wirksam.

Name und Anschrift des Betreibers:

Köbelplus GmbH

FN 106167 d

Südstadtzentrum 4

2344 Mariazellerdorf

Hotline: 0686/0686

E-Mail: office@koebelplus.co.at

www.koebelplusmobile.at